

29. Dezember 2022

Ab 1. Januar 2023 – Befreiung bei der Deutschen Rentenversicherung nur noch digital

Ab dem 01.01.2023 verpflichtet der Gesetzgeber Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen, Anträge auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung auf dem **elektronischen** Weg zu stellen.

Das elektronische Antragsverfahren gilt nur für neue Beschäftigungsverhältnisse, für die ab dem 01.01.2023 ein Antrag auf Befreiung gestellt wird. Bestehende Beschäftigungsverhältnisse, für die bereits vor dem 01.01.2023 eine Befreiung ausgesprochen oder beantragt wurde, sind nicht betroffen. **Eine erneute Antragstellung in elektronischer Form ist in diesen Fällen nicht erforderlich!**

Die Antragstellung erfolgt – wie bisher - über die Nordrheinische Ärzteversorgung als berufsständische Versorgungseinrichtung. Den Bescheid über die Befreiung erhalten Sie bis auf Weiteres von der Deutschen Rentenversicherung in Papierform.

31. Januar 2023

Energiepreispauschale

Nach dem Beschluss des Bundestages vom 20.10.2022 haben Rentnerinnen und Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung zum 01.12.2022 eine Energiepreispauschale in Höhe von € 300,00 als einkommensteuerpflichtige Einmalzahlung erhalten. Mit der Auszahlung wurde die Deutsche Rentenversicherung beauftragt.

Rentenempfängerinnen und -empfänger der berufsständischen Versorgungswerke gehören nicht zu dem Kreis der Begünstigten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) verweist bezüglich dieser Personengruppen auf die Zuständigkeit der entsprechenden Landesgesetzgeber.

In einem Schreiben an die berufsständischen Versorgungswerke im Land NRW teilt das Ministerium der Finanzen des Landes NRW mit, dass es die Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nicht teile, da es sich bei der Energiepreispauschale um eine Sozialleistung eigener Art und nicht um eine Rentenleistung handele. Für die Auszahlung solcher Sozialleistungen, so das Finanzministerium NRW, sei grundsätzlich der Bund zuständig.

Daher habe das Land Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit anderen Bundesländern die Bundesregierung im Rahmen der Bundesratssitzung vom 28. Oktober 2022 dazu aufgefordert, sich des Problems einer Auszahlung der Energiepreispauschale für Versorgungsempfänger berufsständischer Versorgungswerke anzunehmen und diese in kommenden Entlastungspaketen ebenfalls zu berücksichtigen (Drucksache 523/22).

Auch die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) hat sich seit Bekanntwerden des Gesetzesvorhabens intensiv darum bemüht, auf politischer Ebene und auch im Austausch mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Korrektur der entsprechenden Beschlusslage herbeizuführen.

Derzeit liegen uns noch keine abschließenden Informationen darüber vor, ob und ggf. wie diese Energiepreispauschale in kommenden Entlastungspaketen berücksichtigt wird und somit auch Rentnerinnen und Rentnern der berufsständischen Versorgungseinrichtungen zugutekommt.